

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Radevormwald zur Durchführung von Jugendfahrten und Ferienlagern im In- und Ausland, internationalen Begegnungsmaßnahmen, sowie Feriennaherholungsmaßnahmen

(lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Radevormwald vom 09.04.2002;
Änderung lt. Jugendhilfeausschuss vom 20.02.2014 gültig ab 01.03.2014)

1. Grundsätze und Förderungsabsicht

Durch die geförderten Maßnahmen soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geboten werden, sich zu erholen. Hierbei soll ein integrativer Erfahrungsraum geboten werden, der den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gibt, altersgerechte Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiter zu entwickeln. Dies wird durch den Einsatz von haupt- und ehrenamtlichen Betreuern gewährleistet.

Internationale Begegnungsmaßnahmen sollen zum besseren Verständnis anderer Kulturen, Gesellschaftsordnungen und Lebensverhältnisse beitragen.

2. Beihilfeberechtigte Träger

Beihilfeberechtigte Träger sind die im Stadtgebiet Radevormwald tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Andere Jugendinitiativen können im begründeten Einzelfall gefördert werden.

Voraussetzung der Förderung ist die Anerkennung der Präambel (Vereinbarung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehren- und nebenamtliche tätige Mitarbeiter) durch den Träger.

3. Voraussetzungen der Förderung

Gefördert werden auch im Stadtgebiet Radevormwald lebende Kinder und Jugendliche, die an Maßnahmen von nach § 75 KJHG anerkannten Trägern außerhalb der Stadt Radevormwald teilnehmen.

Je Maßnahme können zudem bis zu 2 TN gefördert werden, die nicht in Radevormwald leben.

3.1. Aufenthaltsdauer

Jugendfreizeiten müssen mindestens 4 Tage dauern. An- und Abreisetag gelten im Sinne der Richtlinien als 2 Tage.

Falls Jugendfreizeiten länger als 21 Tage dauern, wird der Zuschuss nur für maximal 21 Tage gewährt.

Ab dem 01.05. des Jahres können darüber hinaus Anträge auf Förderung von Kurzfreizeiten gestellt werden. Die Maßnahmen werden nur im Rahmen eventuell zur Verfügung stehender Restmittel gefördert. Als Wochenendfreizeiten gelten Maßnahmen mit mindestens einer Übernachtung.

3.2. Gruppenstärke und Altersbegrenzung

Die Gruppen müssen einschließlich der/des Leiterin(s) mindestens 9 zuschussfähige TN haben. Zuschussfähig sind Kinder und Jugendliche, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 18. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz in Radevormwald haben.

Das Gleiche gilt für Teilnehmer, die das 19. bis 27. Lebensjahr vollenden, soweit sie sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, Grundwehrdienst bzw. Zivildienst ableisten oder über kein eigenes Einkommen verfügen, wenn die Mehrzahl der Teilnehmer 6 bis 18 Jahre alt ist.

Als Jugendgruppenleiter eingesetzte Personen sind ohne Altersbegrenzung in die Förderung eingeschlossen. Pro angefangene 6 TN kann ein(e) Betreuer(in) bezuschusst werden.

Bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung sind auch zuschussfähig ein(e) Koch/Köchin bzw. eine Hilfsperson je angefangene 20 Teilnehmer.

Bei integrativen Maßnahmen und Maßnahmen mit Kindern mit erhöhtem Betreuungsbedarf können darüber hinaus nach Absprache mehr Betreuer gefördert werden.

3.3. Voraussetzungen für Jugendgruppenleiter

Das Betreuungspersonal der Maßnahme muss im Besitz einer gültigen „JuLeiCa“ sein. Ausnahmen können hier nur bei ausgebildeten pädagogischen Fachkräften oder bei ehrenamtlichen Betreuern mit mindestens fünfjähriger Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zugelassen werden.

Hierüber ist ein Nachweis (Vordruck: Verordnung über die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe vom 3. Februar 1975; als PDF-Dokument im Internet zu erhalten.) vorzulegen.

Der/die Leiter(in) einer Maßnahme muss/müssen volljährig sein und fachlich qualifiziert sein. Darüber hinaus wird es für pädagogisch sinnvoll erachtet, dass die übrigen Betreuer deutlich älter sein sollen, als die Teilnehmer an der Maßnahme.

3.4. Versicherungsschutz

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung dem Jugendamt gegenüber zu erklären, dass für alle Teilnehmer und Betreuer ausreichender Versicherungsschutz besteht. Als notwendig wird hier z.B. das Vorhandensein einer Haftpflichtversicherung für Betreuer erachtet, die die Schäden bei Aufsichtspflichtverletzungen abdeckt.

Weiterer notwendiger Versicherungsschutz ist abhängig von Art und Umgang der Maßnahme.

3.5. Voraussetzungen für Zeltlager und behelfsmäßige Unterkünfte

Bei Ferienlagern, die in Zeltern oder behelfsmäßigen Unterkünften durchgeführt werden, muss dem Antrag eine rechtsverbindliche Erklärung des Trägers der Maßnahme beigelegt werden, aus der hervor geht, dass der Platz über ausreichende sanitäre Anlagen verfügt, die den Teilnehmern während der Dauer der Maßnahme zur Verfügung stehen.

Dies gilt nicht für öffentlich anerkannte Jugendzeltplätze.

4. Förderungsgrenzen

Nicht gefördert werden:

- 4.1.** Maßnahmen, bei denen nicht die Mehrzahl der Teilnehmer im Alter von 6 bis 18 Jahren ist sowie Familienfreizeiten;
- 4.2.** Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reiseunternehmen. Ausnahme: Es dient nur der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme wird nicht berührt;
- 4.3.** Maßnahmen, für die keine ausreichende Zahl Jugendgruppenleiter mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung stehen;
- 4.4.** Maßnahmen, die für Jungen und Mädchen gemeinsam durchgeführt werden, wenn nicht mind. je ein weiblicher und männlicher Begleiter zur Verfügung steht;
- 4.5.** Maßnahmen, bei denen nicht pro angefangene 6 Teilnehmer ein Begleiter eingesetzt wird;
- 4.6.** Maßnahmen, die bei Antragstellung bereits begonnen oder abgeschlossen sind;
- 4.7.** Maßnahmen, bei denen die Leiter und Betreuer nicht im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sind;

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musischen oder parteipolitischen Charakter haben.

5. Höhe des Zuschusses

- 5.1.** Der Zuschuss beträgt für jeden TN, der die richtliniengemäßen Voraussetzungen erfüllt, **3,00 €** je Verpflegungstag. Betreuungskräfte mit gültigem Jugendgruppenleiterausweis (JuLeiCa) erhalten (pro 6 TN) den doppelten Betrag.
- 5.2.** Für ausländische Teilnehmer, bei einer gemeinsamen Maßnahme mit einer

Radevormwalder Partnergruppe im Inland, 1,50 € je Veranstaltungstag.

- 5.3.** Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.
- 5.4.** Die Zuschüsse werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

6. Antragsverfahren

- 6.1.** Der Träger der Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung der beim Jugendamt erhältlichen Formblätter bis spätestens 30.04. des Jahres, in dem die Maßnahme stattfindet, ein. Bei Maßnahmen, die vor dem 30.04. eines Jahres stattfinden, muss der Antrag einen Monat vor Beginn der Maßnahme gestellt sein. Wochenendfreizeiten können ab dem 01.05. des Jahres beantragt werden. Kurzmaßnahmen, die vor diesem Termin durchgeführt werden, können nicht gefördert werden.
- 6.2.** Nach dem 30.04. gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1.** Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller ein Formblatt zur Führung des Verwendungsnachweises. Dieses Formblatt ist vom Träger nach Abschluss der Maßnahme vollständig auszufüllen und mit eigenhändiger Unterschrift der Teilnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme dem Jugendamt vorzulegen.

8. Feriennaherholung (Stadtranderholung)

8.1. Förderungsabsicht

Feriennaherholungsmaßnahmen sollen vor allem den Kindern, die nicht in Ferien fahren, die Möglichkeit geben, positive Ferienerlebnisse zu haben, Erfahrungen in Gruppen zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiter zu entwickeln.

8.2. Grundsätze

Für die Durchführung von Feriennaherholungen gelten die Punkte 1. bis 6. der Richtlinien sinngemäß, jedoch mit den Ausnahmen, dass

- je Tag und Teilnehmer 1,50 € / **3 €** je Betreuer als Zuschuss gewährt werden;
- der Träger für eine tägliche angemessene An- und Abreisemöglichkeit sorgt;
- in ausreichendem Maße sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen;
- die Maßnahme offen ist für alle Kinder der Stadt oder des Stadtteils;
- die tägliche Verpflegung der Teilnehmer durch den Träger sichergestellt wird.